



Schule Nesslau - Krummenau

Schulzahnpflege-Reglement

Schulzahnpflege-Reglement

Datum: 02. Juni 2009

Definitive Fassung

Verfasser **Schulverwaltung**

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Allgemeines	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Begriff	3
2.	Zuständigkeiten	3
2.1	Verantwortlichkeit und Organisation	3
2.2	Schulzahnarzt	3
3.	Durchführung und Kontrolle	4
3.1	Prophylaxe	4
3.2	Schulzahnpflegeheft	4
3.3	Bezeichnung des Zahnarztes	4
3.4	Untersuchung	4
3.5	Behandlung	4
4.	Kostentragung	5
4.1	Untersuchungskosten	5
4.2	Behandlungskosten	5
4.3	Gemeindebeiträge	5
4.3.1	Voraussetzung	5
4.3.2	Regulativ	5
5.	Schlussbestimmungen	6
5.1	Inkrafttreten	6
5.2	Aufhebung bisherigen Rechts	6



Der Gemeinderat Nesslerau-Krummenau - gestützt auf die Schulzahnpflegeverordnung vom 02. Februar 1992

b e s c h l i e s s t :

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Schulzahnpflege in der öffentlichen Volksschule.

1.2 Begriff

Die Schulzahnpflege als Teil der Gesundheitserziehung umfasst:

- a) die Orientierung über eine gesunde Ernährung;
- b) die Anleitung zur Mundhygiene und zur richtigen Zahnpflege;
- c) die Durchführung von dem Alter angepassten vorbeugenden Massnahmen;
- d) eine jährliche Untersuchung des Gebisses;
- e) die Behandlung von Zahnschäden;
- f) die Orientierung der Eltern über nicht normale Zahnstellungen.

Die schulzahnärztliche Behandlung setzt das Einverständnis der Eltern voraus.

2. Zuständigkeiten

2.1 Verantwortlichkeit und Organisation

Die Schule stellt Organisation, Durchführung und Überwachung der Schulzahnpflege her.

2.2 Schulzahnarzt

Der Schulrat wählt einen oder mehrere zur selbständigen Berufsausübung im Kanton zugelassene Zahnärzte als Schulzahnärzte.

Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Die Schulzahnärzte sind dem Gesundheitsdepartement zu melden.

Mit der männlichen ist immer auch die weibliche Form gemeint und umgekehrt.



3. Durchführung und Kontrolle

3.1 Prophylaxe

Die Schule kann zur Unterstützung von Kindergärtnerinnen und Lehrpersonen sowie zur Entlastung des Schulzahnarztes eine Prophylaxehelferin einsetzen.
Zum Zahnpflegeunterricht im Kindergarten und in den unteren Klassen der Primarschule können die Eltern der Kinder eingeladen werden.

3.2 Schulzahnpflegeheft

Die Schule führt je Schüler ein Schulzahnpflegeheft.

Die Schulzahnpflegehefte werden gegen Verrechnung der Kosten vom kantonalen Lehrmittelverlag zur Verfügung gestellt.

3.3 Bezeichnung des Zahnarztes

Die Schule stellt den Eltern eine Liste der Schulzahnärzte zur Verfügung. Die Eltern wählen den für die jährliche Untersuchung des Kindes gewünschten Schulzahnarzt. Sie können die Untersuchung durch einen anderen Zahnarzt durchführen lassen, wenn sie die Kosten selber tragen.

Sie teilen der Schulverwaltung mit, bei welchem Zahnarzt die Untersuchung durchgeführt wird.

3.4 Untersuchung

Der von den Eltern bezeichnete Zahnarzt untersucht die Schüler möglichst bald nach Eintritt in den Kindergarten oder in die Schule.
Während der obligatorischen Schulzeit wird die Untersuchung jährlich wiederholt. Soweit die Behandlung durch den Schulzahnarzt erfolgt, ist die Untersuchung vor Ende der obligatorischen Schulzeit durch Bissflügel-Röntgenaufnahmen zu ergänzen.

Der Zahnarzt trägt Untersuchungsbefund, Behandlungsvorschlag und Kostenvorschlag im Schulzahnpflegeheft ein und informiert damit die Eltern.

3.5 Behandlung

Die Eltern entscheiden über Behandlung und Zahnarzt.

Die Schule übergibt das Schulzahnpflegeheft dem von den Eltern bezeichneten Schulzahnarzt. Dieser bietet die Schüler zur Behandlung auf.

Die Behandlung kann auch während der Schulzeit erfolgen. Nach der Behandlung übergibt der Schulzahnarzt das Schulzahnpflegeheft der Schulverwaltung.

Erfolgt die Behandlung nicht bei einem Schulzahnarzt, sind die Eltern für die Organisation verantwortlich.



4. Kostentragung

4.1 Untersuchungskosten

Die Schule trägt die Kosten der jährlichen Gebissuntersuchung, wenn ein Schulzahnarzt sie durchführt.

4.2 Behandlungskosten

Die Eltern tragen die Behandlungskosten. Der Schulzahnarzt stellt den Eltern Rechnung.

4.3 Gemeindebeiträge

Die Gemeinde Nesslau-Krummenau kann Beiträge leisten an die Behandlungskosten von Schülern, wenn diese den gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Nesslau-Krummenau haben.

4.3.1 Voraussetzung

In der gleichen Familie fallen im Schuljahr (01.08. bis 31.07.) nach Abzug von Leistungen Dritter (z.B. Krankenkassen) Behandlungskosten von gesamthaft mehr als Fr. 1'000.00 für Kinder in der Volksschule an.

Das Gesuch ist schriftlich an die Schulverwaltung zu richten.

4.3.2 Regulativ

Steuerpflichtiges Einkommen der Veranlagung des Vorjahres	Gemeindebeitrag
unter Fr. 25.000	60 %
von Fr. 25'001 bis 35'000	45 %
von Fr. 35'001 bis 45'000	30%
von Fr. 45'001 bis 55'000	15 %
über Fr. 55'001	keine Beiträge

Obige Prozentsätze werden reduziert, wenn das Reinvermögen Fr. 51'000 oder mehr beträgt. Pro Fr. 10'000 Reinvermögen wird der Beitragsatz um 5 % reduziert.

Einkommen und Vermögen unverheirateter Eltern werden zusammerechnet.

Mit der Gesuchsstellung wird die Schulverwaltung ermächtigt, bei den Steuerbehörden Auskunft zu verlangen.

Das Steueramt der Gemeinde Nesslau-Krummenau wird über zugesprochene Beiträge mittels Briefkopie informiert.



5. Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Bewilligung des Gemeinderates Nesslau-Krummenau am 01. Juli 2009 in Kraft.

5.2 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 01. Oktober 1993.

Nesslau, 02. Juni 2009

IM NAMEN DES GEMEINDERATES NESSLAU-KRUMMEAU

Der Präsident:

Rolf Huber

Die Schreiberin:

Doris Gmür-Hinterberger